

**Synodalrat**  
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30  
6004 Luzern  
+41 41 417 28 80 Telefon  
synodalrat@reflu.ch  
www.reflu.ch

An die  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Präsidiien der Kirchgemeinden  
Präsidiien der Teilkirchgemeinden  
Sekretariate der Kirchgemeinden  
Sekretariate der Teilkirchgemeinden  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 6. Juli 2020

### **Coronavirus:**

- **Bundesrat beschliesst Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten ab Montag 6. Juli 2020**
- **Dringender Appell des Bundesrats und der Luzerner Regierung an die Bevölkerung**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 verschiedene Massnahmen getroffen, um eine erneue Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Dies nachdem der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie an seiner letzten Sitzung vom 19. Juni 2020 weitgehend aufgehoben und die Verantwortung den Kantonen übertragen hat. Angesichts des zunehmenden Reiseverkehrs und der seit Mitte Juni ansteigenden Zahlen der Neuansteckungen hat er entschieden, für den öffentlichen Verkehr ab heute Montag, 6. Juli 2020, schweizweit eine Maskenpflicht einzuführen. Zudem müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten in Quarantäne begeben.

Der Regierungspräsident des Kantons Luzern, Reto Wyss, hat am vergangenen Freitag, 3. Juli 2020, an der Medienkonferenz folgende drei wesentliche Botschaften für die Öffentlichkeit wörtlich festgehalten:

1. Corona ist nicht vorbei! Abstand halten, Hände waschen, sich schützen: das gilt auch in den Ferien!
2. Die Luzerner Firmen und die Bevölkerung haben Hausaufgaben über den Sommer. Die Firmen müssen betriebliche Pandemiepläne erstellen. Die Leute müssen sich Maskenvorräte anlegen. Das kann der Kanton ihnen nicht abnehmen.
3. Wir bereiten uns darauf vor, dass es eine zweite Welle oder lokale Infektionsherde gibt. Dann wäre der Kanton für die Gegenmassnahmen verantwortlich.



### **Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr ab 6. Juli 2020**

Seit dem Übergang von der ausserordentlichen in die besondere Lage mit den damit verbundenen weitgehenden Aufhebungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie sind wieder mehr Menschen im öffentlichen Verkehr unterwegs. Der empfohlene Abstand von 1.5 Metern kann nicht eingehalten werden, der Reiseverkehr angesichts der Sommerferien nimmt zu und seit Mitte Juni steigen die Fallzahlen wieder an. Im Sinne der Prävention hat der Bundesrat daher die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr landesweit angeordnet und entspricht damit dem Wunsch der Kantone, eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz zu treffen. Die Maskenpflicht gilt in allen öffentlichen Transportmitteln (Busse, Züge, Trams, Bergbahnen, Schiffe etc.) und für Personen ab 12 Jahren. Mit der Maske schützen sie sich selbst und auch ihre Mitmenschen!

### **Quarantänepflicht für Einreisende aus gewissen Gebieten ab 6. Juli 2020**

Da es seit Mitte Juni wiederholt zu vermehrten Coronavirus-Infektionen gekommen ist, welche durch aus dem Ausland eingereiste infizierte Personen übertragen wurden, hat der Bund zudem eine Quarantänepflicht für Einreisende (auch Kinder) aus Risikoländern verfügt. **Die Liste der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko ist in der «Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» zu finden** ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)). Folgendes gilt es dabei zu beachten:

- Gilt für alle Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus aufgehalten haben.
- Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für 10 Tage in Quarantäne zu begeben.
- Zu Beginn der Quarantäne muss die betroffene Person innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde ihre Einreise melden und die Anweisungen der Behörde befolgen. Die kantonalen Behörden sind für die Einhaltung der Quarantänemassnahmen zuständig.
- Eine Missachtung der Quarantänepflicht ist strafbar gemäss Art. 83 des Epidemiengesetzes (Busse bis maximal CHF 10'000).

Wir bitten Sie, diese neu eingeführte Quarantänepflicht, welche verhindern soll, dass sich das Coronavirus grenzüberschreitend ausbreitet, ernst zu nehmen und die Anweisungen des Bundes und des Kantons Luzern zu befolgen ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) und [www.lu.ch](http://www.lu.ch)).

### **Erwerb ersatzentschädigung für unter Quarantäne gestellte Personen?**

Zu dieser sich mit der angeordneten Quarantänepflicht auch für kirchliche Mitarbeitende stellenden Frage gibt das BAG in dem auf seiner Website ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) aufgeschalteten «FAQ» folgende Antwort:

«Bei Quarantäne im Sinne von Artikel 2 der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 2. Juli 2020 besteht kein Anspruch auf die Entschädigung.

In gewissen Fällen ist es jedoch möglich, dass ein Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer in ein Risikogebiet entsendet, den Lohn fortzahlen muss. Die Lohnfortzahlung kann auf Artikel 324 oder 324a OR beruhen. Aus rechtlicher Sicht gilt die Quarantäne tendenziell als Arbeitsverhinderung, und diese Verhinderung muss für eine allfällige Entschädigung unverschuldet sein. Darüber wird von Fall zu Fall entschieden.

Einem Arbeitnehmer, der sich in ein Risikogebiet begibt, kann ein Verschulden vorgeworfen werden, wenn er unter Quarantäne gestellt wird. Zwingende persönliche Gründe könnten die Reise allenfalls rechtfertigen (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Wenn die Arbeit von zu Hause aus erledigt werden kann und der Arbeitgeber die gesamte notwendige Infrastruktur für das Home Office zur Verfügung stellt, liegt keine Arbeitsverhinderung vor.

Arbeitnehmende, die in Gebiete gereist sind, die zum Zeitpunkt der Abreise risikoarm waren, trifft a priori keine Schuld. Da es sich um eine Pandemie handelt, die die ganze Welt, einschliesslich der Schweiz, betrifft, sind andere Regionen der Welt nicht von vornherein risikoreicher als verschiedene Orte in der Schweiz. Solche Fälle müssen gegebenenfalls von den Gerichten geprüft werden. Einem Arbeitnehmer, der sich wesentlich in ein bekanntermassen risikoreiches Gebiet begibt, könnte ein Verschulden zur Last gelegt werden.»

### **Koordination zwischen Bund und Kantonen**

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga und Bundesrat Alain Berset haben an der Medienkonferenz darauf hingewiesen, dass es nun gilt, die richtige Balance zwischen Bund und Kantonen zu finden hinsichtlich der Frage, was der Bund und was besser die Kantone regeln sollen. Aufgabe des Bundes ist es insbesondere, die Prävention zu stärken, was er mit der einheitlichen Regelung der Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und der Quarantänepflicht getan hat. Das Ziel ist es, gemeinsam eine zweite Welle zu verhindern. Bund und Kantone sind intensiv daran, um geeint auf Kurs zu bleiben. Es handelt sich dabei um eine geteilte Verantwortung, die wahrgenommen wird.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am vergangenen Freitag an der Medienkonferenz dargelegt, welche verschiedenen kantonalen Massnahmen getroffen werden und hat Szenarien vorbereitet, um lokale Infektionsherde oder eine zweite Welle einzudämmen ([www.lu.ch](http://www.lu.ch)). Für die Bevölkerung bringt insbesondere der Pandemieplan Verpflichtungen mit sich. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Kirchgemeinden bzw. Teilkirchgemeinden und jedem Einzelnen. Sobald klar ist, wie ein solcher Pandemieplan im Einzelnen insbesondere für die Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden aussehen soll, werden wir Ihnen ein Muster zur Verfügung stellen. Wir gehen davon aus, dass dies nach dem Sommer der Fall sein wird. Wir empfehlen Ihnen, sich bereits über den Sommer mit genügend Hygienemasken und Mitteln für Hygienemassnahmen (Desinfektionsmittel, Seife, Reinigungsmittel etc.) auszurüsten. Für Private

sieht der Pandemieplan des Bundes vor, dass ein Vorrat von 50 Hygienemasken pro Person und Händedesinfektionsmittel angelegt wird.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang stets auch unsere Website ([www.re-flu.ch](http://www.re-flu.ch)) sowie die aktuellen Informationen des Bundes ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) und des Kantons Luzern ([www.lu.ch](http://www.lu.ch)).

### **Dringender Appell und Bedeutung für die Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden**

Wie Sie diesem Brief entnehmen können, hat sich die Lage seit dem letzten Informationsschreiben leider wieder etwas verschlechtert. Die Zahlen der Neuansteckungen nehmen besorgniserregend früh und stark zu. Die Schweiz zählt weltweit zu denjenigen Ländern mit den am stärksten, prozentual ansteigenden Zahlen nach der ersten Welle. Dies gilt es sehr ernst zu nehmen. Bundesrat Alain Berset hat an der letzten Medienkonferenz gesagt: «Wir wissen, was uns am meisten geholfen hat. Es muss so weitergehen: Abstandhalten, Händehygiene, kein Händeschütteln.» Und dort, wo kein Abstand eingehalten werden kann, Maske tragen, Kontaktdaten registrieren.

Diese Schutzmassnahmen gilt es auch im kirchlichen Alltag konsequent einzuhalten. Achten Sie bitte in Ihren Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden streng auf die Einhaltung der Schutzkonzepte für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen. Der Kanton Luzern hat die Einhaltung der Schutzkonzepte sicherzustellen und führt Kontrollen durch. Verstösse können gemäss Epidemienengesetz strafrechtlich sanktioniert werden.

Wir danken Ihnen, dass Sie mithelfen, damit sich das Virus nicht weiter so schnell ausbreitet. Wie es Regierungspräsident Reto Wyss gesagt hat: **«Corona ist nicht vorbei!»** Es gilt also, dranzubleiben.

Für Ihren grossen Einsatz und Ihre wertvolle Zusammenarbeit in dieser nach wie vor besonderen Zeit danken wir Ihnen herzlichst. Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen trotz allem einen erholsamen und schönen Sommer.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann  
Geschäftsstellenleiter